

Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

- Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint),
Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE,
HEINERS (nur Punkt 1 der öffentlichen Sitzung), PALM, PFLIPS und BRÜLS (die nach ihrer
Verteidigung Punkt 2 der öffentlichen Sitzung beitrifft) - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister,
Matteo RAUW – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Nina HEINERS, Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;
- Punkt 2. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidatin der Liste 10 (WIRTZ), Frau Martha BRÜLS, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied;
- Punkt 3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 20.12.2012;

UMWELT

- Punkt 4. Lokale Klima- und Energiepolitik: Anschluss der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt POLLEC 3, Bestätigung des Beschlusses vom 21.02.2017 des Gemeindegremiums;

FINANZEN

- Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Bibliotheken;
- Punkt 6. Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD: UREBA-Zuschuss: Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen;
- Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2016;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 8. Geländetausch in BÜLLINGEN zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Danny LOEFGEN;
- Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle an das MET in BÜLLINGEN;

GEMEINDEWALD

- Punkt 10. Brennholzverkäufe vom 20.02., 02.03. und 06.03.2017: Zurkenntnisnahme der Resultate;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 11. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1.;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 12. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Anpassung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde;
- Punkt 12bis. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Anpassung der Vergabearbeit;
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 22. Februar 2017 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt 12bis. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in

HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Anpassung der Vergabeart, dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen;

BESCHLIESST einstimmig die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

GEMEINDERAT

Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Nina HEINERS, Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN (D.K.Nr. 172.382)

DER RAT;

In Erwägung, dass Frau Nina HEINERS am 03.12.2012 als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20.03.2017 des Ratsmitglieds, Frau Nina HEINERS, mit welchem sie ihren Rücktritt als Ratsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN erklärt;

In Erwägung, dass der Generaldirektor dieses Rücktrittsgesuch am 20.03.2017 auf dem Postweg erhalten hat, so wie dies aus der entsprechenden Empfangsbescheinigung hervorgeht;

Auf Grund von Artikel L1122-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher besagt, dass „der Rücktritt aus dem Amt als Ratsmitglied dem Rat schriftlich zugestellt wird und der Rat ihn während der ersten Sitzung annimmt, die auf diese Notifizierung folgt“;

In Erwägung, dass dieses Rücktrittsgesuch den Bestimmungen des vorerwähnten Artikels entspricht und somit angenommen werden kann;

BESCHLIESST einstimmig, das Rücktrittsgesuch von Frau Nina HEINERS als Ratsmitglied der Gemeinde BÜLLINGEN anzunehmen, sodass dieses politische Mandat zum jetzigen Zeitpunkt endet.

Punkt 2. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidatin der Liste 10 (WIRTZ), Frau Martha BRÜLS, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied (D.K.Nr. 172.22)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Nina HEINERS, Liste 10 (WIRTZ), als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass somit die erste Ersatzkandidatin der Liste 10 (WIRTZ), Frau Martha BRÜLS, als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN eingeführt werden kann;

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Frau Martha BRÜLS:

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;
- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren hat und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen ist:
 - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
 - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
 - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Schiedshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gesetz vom 06.01.1989 über den Schiedshof, Art. 44);
 - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt (Koord. Gesetz über den Staatsrat, Art. 107 und 110);
 - das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

Der Vorsitzende fordert Frau Martha BRÜLS auf, vor ihm und in öffentlicher Sitzung den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“

Der vorerwähnte Eid wird durch Frau Martha BRÜLS geleistet und anschließend die Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung durch den Vorsitzenden, dass Frau Martha BRÜLS in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt ist.

Punkt 3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 20.12.2012 (D.K.Nr. 172.9, 172.205 und 185.4)

DER RAT;

In Erwägung, dass Frau Nina HEINERS nicht mehr Mitglied des Gemeinderates ist;

In Erwägung, dass die Mandate von Frau Nina HEINERS in den verschiedenen Ausschüssen, Verwaltungsräten, Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, somit neu besetzt werden müssen;

Auf Grund des Vorschlags der Liste WIRTZ zur Neubesetzung dieser vakanten Vertretungen durch Frau Martha BRÜLS, welche in der heutigen Sitzung als neues Mitglied des Gemeinderates eingeführt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Frau Martha BRÜLS, Ratsmitglied, in nachstehenden Arbeitsausschüssen der Gemeinde zu bezeichnen:

1. Sozialfragen
2. Unterrichtswesen und Kultur
3. Wirtschaft und Tourismus
4. Sport, Vereine und Jugend;

Artikel 2. Frau Martha BRÜLS, Ratsmitglied, als Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bezeichnen;

Artikel 3. Frau Martha BRÜLS, Ratsmitglied, als Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte der drei Sportkomplexe der Gemeinde BÜLLINGEN zu bezeichnen;

Artikel 4. Die betroffenen Einrichtungen über diese Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

UMWELT

Punkt 4. Lokale Klima- und Energiepolitik: Anschluss der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt POLLEC 3, Bestätigung des Beschlusses vom 21.02.2017 des Gemeindegremiums (D.K.Nr. 637.0)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 21.02.2017 über die Lokale Klima- und Energiepolitik und den Anschluss der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt POLLEC 3;

Auf Grund der in diesem Beschluss angeführten Begründungen und Unterlagen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschlusses vom 21.02.2017 über die Lokale Klima- und Energiepolitik und den Anschluss der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt POLLEC 3 voll und ganz zu bestätigen.

FINANZEN

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie des abgeänderten Beschlusses vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge - die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass - nach Auswertung der Zuschussanträge - die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2017 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an die Bibliotheken gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 10.250,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN:	2.250,00 €
- Bibliothek MÜRRINGEN:	2.250,00 €
- Bibliothek HÜNNINGEN:	1.250,00 €
- Bibliothek HONSFELD:	1.250,00 €
- Bibliothek ROCHERATH:	1.250,00 €
- Bibliothek WIRTZFELD:	1.250,00 €
- Bibliothek MANDERFELD:	1.250,00 €

Artikel 2. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD: UREBA-Zuschuss: Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen (D.K. Nr. 487)

DER RAT;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013 über die außerordentliche Gewährung von Zuschüssen an öffentlich-rechtliche Personen und nicht-kommerzielle Einrichtungen für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur rationellen Energienutzung in Gebäuden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.05.2013 über die Annahme des Projektes und die Festlegung der Vergabeart;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Regierung vom 13.06.2014 über die Gewährung eines UREBA-Zuschusses in Höhe von maximal 134.767,65 € für die Realisierung dieses Vorhabens;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2016 die Fenster der Primarschule MANDERFELD im Rahmen des UREBA II-Programms erneuert hat und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten in Höhe von 133.272,36 € einschl. 6% MwSt. am 31.10.2016 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Nach Durchsicht des am 03.03.2017 eingegangenen Schreibens des „Centre régional d'aide aux communes“ und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der definitiven Beihilfe in Höhe von 106.617,90 € im Rahmen einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention, welche von der Gemeinde, der Wallonischen Region, dem CRAC (Centre Régional d'aides aux communes) und der Bank BELFIUS angenommen und unterzeichnet werden muss;

Auf Grund des Wallonischen Dekretes vom 23.03.1995 über die Schaffung eines Regionalen Hilfszentrums für die Gemeinden (CRAC);

Auf Grund des Artikels 8 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine CRAC-Anleihe in Höhe von 106.617,90 € zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die Erneuerung der Fenster in der Primarschule MANDERFELD zu sichern;

Artikel 2. Den Wortlaut der vorliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Die sofortige vollständige Zurverfügungstellung der Zuschüsse zu beantragen;

Artikel 4. Mandatiert den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Willy HEINZIUS, und den Generaldirektor, Herrn Raymund ROTH, mit der Unterzeichnung der in Artikel 2 angeführten Konvention;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Wallonischen Region;
- das CRAC (Centre Régional d'Aides aux Communes);
- die BELFIUS-Bank;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

Punkt 7. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten zur Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2016: (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2016, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.366,56 €
- auf der Ausgabenseite: 41.025,68 €
- Überschuss/Defizit: 5.340,88 €

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern:

- Gesamteinnahmen: 46.366,56 €
- Gesamtausgaben: 41.025,68 €
- Überschuss: 5.340,88 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Geländetausch in BÜLLINGEN zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Danny LOEFGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Danny LOEFGEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 4, einen Geländetausch bei seinem Anwesen in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 4, zwecks Grenzregulierung durchführen möchte;

In Erwägung, dass nachstehender Geländetausch durchgeführt wird:

- **Gelände, welches Herr LOEFGEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:**
LOS 3 (in grüner Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 5a²: Größe: 880m²; Gesamtpreis: 880m² x 2,00 €/m² = 1.760,00 €

LOS 4 (in roter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle (Grund und Boden) Gemarkung 1, Flur F, Nr. 5g: Größe: 145m²; Gesamtpreis: 145m² x 2,00 €/m² = 290,00 €

LOS 7 (in oranger Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 12k: Größe: 3.793m². Gesamtpreis: 3.793m² x 1,00 €/m² = 3.793,00 €
- **Gelände, welches Herr LOEFGEN an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:**
LOS 6 (in dunkelblauer Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 11a: Größe: 222m²; Gesamtpreis: 222m² x 1,00 €/m² = 222,00 €

Dies bedeutet, dass Herr LOEFGEN der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 5.843,00 € - 222,00 € = 5.621,00 € zahlen muss.

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 30.03.2016;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016;
- Einverständniserklärung von Herrn Danny LOEFGEN vom 01.02.2017;
- Katasterplan und -mutterrolle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Regulierung der Eigentumsgrenze folgenden Geländetausch mit Herrn Danny LOEFGEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 4:

- **Gelände, welches Herr LOEFGEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:**
LOS 3 (in grüner Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 5a²: Größe: 880m²; Gesamtpreis: 880m² x 2,00 €/m² = 1.760,00 €

LOS 4 (in roter Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle (Grund und Boden) Gemarkung 1, Flur F, Nr. 5g: Größe: 145m²;
Gesamtpreis: 145m² x 2,00 €/m² = 290,00 €

LOS 7 (in oranger Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 12k: Größe: 3.793m².
Gesamtpreis: 3.793m² x 1,00 €/m² = 3.793,00 €

- **Gelände, welches Herr LOEFGEN an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:**

LOS 6 (in dunkelblauer Farbe) auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.12.2016, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 11a: Größe: 222m²;
Gesamtpreis: 222m² x 1,00 €/m² = 222,00 €

Bei diesem Tauschgeschäft muss Herr Danny LOEFGEN der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von 5.621,00 € zahlen;

Artikel 2. Die Vermessungskosten sind zu Lasten des Herrn LOEFGEN;

Artikel 3. Die Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn LOEFGEN aufgeteilt;

Artikel 4. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle an das MET in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Kreisverkehr MORSHECK), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 12b (groß: 1,84 Ar) besitzt;

In Erwägung, dass die betroffene Parzelle an die Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 12c, gehörend der Wallonischen Region, Generaldirektion der Autobahnen und Straßen, angrenzt und dass dieser Geländestreifen u.a. Teil des dortigen Kreisverkehrs bildet;

In Erwägung, dass die betroffene Parzelle keinen wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde hat, und somit ein Verkauf an die Wallonische Region (MET) als angebracht erscheint;

Nach Durchsicht des Urkundenvorentwurfes des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 10.02.2017;

In Erwägung, dass es sich hier um eine Immobilientransaktion im öffentlichen Interesse handelt und dass daher keine Vereinbarung hinsichtlich eines Geländepreises getroffen wurde, dass jedoch die Kosten der vorliegenden Beurkundung zu Lasten der Wallonischen Region, Service Public de Wallonie, sind;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Katasterplan;
2. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Parzelle Nr. 12b, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur F, mit einer Fläche von 184 m², an die Wallonische Region (MET: Domäne der Wallonischen Region, Generaldirektion der Autobahnen und Straßen, mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue Xhavée 62) zum symbolischen EURO;

Artikel 2. Da es sich um eine Immobilientransaktion im öffentlichen Interesse handelt, wurde keine Vereinbarung hinsichtlich eines Geländepreises getroffen;

Artikel 3. Die Kosten der vorliegenden Beurkundung sind zu Lasten der Wallonischen Region, Service Public de Wallonie;

Artikel 4. Der Urkundenentwurf des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 10.02.2017, welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wird gutgeheißen.

GEMEINDEWALD

Punkt 10. Brennholzverkäufe vom 20.02., 02.03. und 06.03.2017: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 30.01.2017 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2017;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 20.02.2017 in MÜRRINGEN: 48 Lose - 212,00 Fm - Erlös: 7.605,00 €;
- Brennholzverkauf vom 02.03.2017 in ROCHERATH: 73 Lose - 273,80 Fm - Erlös: 8.766,40 €
- Brennholzverkauf vom 06.03.2017 in WIRTZFELD: 91 Lose - 429,80 Fm - Erlös: 13.936,00 €;

GESAMTERLÖS: 30.307,40 € für 915,60 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die **RESULTATE** dieser Brennholzverkäufe zur **KENNTNIS**.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 11. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1. (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Rekrutierung eines neuen Mitarbeiters für den Bauhof;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort mit dem Hinweis auszuschreiben, dass Kandidaten, die eine für die Gemeinde nutzbringende Qualifikation (Ausbildung bzw. Berufserfahrung) vorzugsweise im Tiefbau mit sich bringen sowie im Besitz des LKW-Führerscheins sind, über einen Vorteil bei der Bezeichnung verfügen;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Bauamtsleiters;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Gemeindearbeiter im Rang D.1. auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbstständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung, der LKW-Führerschein und/oder Erfahrung vorzugsweise im Tiefbau sowie eine soziale Einstellung für eine Bezeichnung von Vorteil sind. Der Bezeichnete kann durch die Gemeinde verpflichtet werden, unter Einhaltung gewisser Auflagen die Ausbildung zum LKW-Fahrer zu absolvieren, insofern er nicht über den entsprechenden Führerschein verfügt;

Artikel 2. Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gelten der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 12. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Anpassung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2015 über die Annahme des Projektes zum Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 880.258,64 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) OHNE Optionen und 914.498,07 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) MIT Optionen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.07.2016, wo der Rat sich erneut mit diesem Thema befasst hat, das angepasste Projekt mit einer Kostenschätzung 908.637,69 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare, MIT Optionen) anzunehmen und den Höchstbetrag der Gemeindebeteiligung an diesem Projekt auf 97.250,00 € zu begrenzen;

In Erwägung, dass das Resultat der Ausschreibung eine Kostenerhöhung von 64.585,47 € mit sich gebracht hat und es angebracht ist, diese Kostenerhöhung nicht vollständig auf den Dorfverein HOLZHEIM umzulegen;

In Erwägung, dass der nicht bezuschusste Anteil dieses Vorhabens zurzeit bei 253.211,58 € liegt und es angebracht ist, dass dieser Betrag je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Dorfverein getragen wird, wodurch sich der Anteil der Gemeinde auf 126.605,79 € erhöht;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 05.07.2016 über die Annahme des angepassten Projektes zum Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen und einer Kostenschätzung von 908.637,69 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare, MIT Optionen) und der Begrenzung der Gemeindebeteiligung an diesem Projekt auf 97.250,00 € wie folgt abzuändern: Artikel 2. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 2. Der Höchstbetrag für die Gemeindebeteiligung an diesem Projekt ist begrenzt und beläuft sich auf 126.605,79 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.);

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen und den Dorfverein HOLZHEIM über dies Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 12bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des ehemaligen Spritzenhauses in HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Anpassung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.01.2017 über die Annahme des abgeänderten Projektes über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus im Rahmen des Kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 203.461,53 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar);

In Erwägung, dass der Rat als Vergabeart das direkte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt hat und das Gemeindegremium bei der Vergabe feststellen musste, dass keine Firma ein Angebot für die Lose 7 (Lieferung der Farben) und 9 (Kaminbau) abgegeben hat;

In Erwägung, dass es angebracht ist, als Vergabeart für diesen beiden Lose das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen um somit dem Gemeindegremium zu ermöglichen, sich direkt an Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer seiner Wahl zu wenden und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen zu verhandeln;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Abänderung von Artikel 2 seines Beschlusses vom 30.01.2017 über die Annahme des abgeänderten Projektes über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus, als Vergabeart für die Lose 7 (Lieferung der Farbe) und 9 (Kaminbau) das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 2. Der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Ländliche Entwicklung) die vorliegende Beschlussfassung mit der Vergabeakte zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 22. Februar 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. Februar 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.